

# Satzung

des

Verein für Bürger-Vogelschießen  
Von 1877 e. V. Husum

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für Bürgervogelschießen von 1877 e.V. Husum“. Er hat seinen Sitz in Husum und ist im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Husum. Das Symbol des Vereins ist der Adler mit Zitrone, Krone, Fahne, Reichsapfel und Zepter.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des (§§ 51 bis 68 in der jeweiligen gültigen Fassung) steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports in der Form des Schießsports und der Abhaltung von Schießsportveranstaltungen.

Politische und religiöse Betätigungen und Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, sobald es die einzelnen Kapitalanteile der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Gemeinnützigen Verein der freien Wohlfahrtsverbände, Husum. Dieses hat das eingehende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 3 Vorstand

- a. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB vertreten. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- b. Der Vorstand besteht aus:
- |                      |              |
|----------------------|--------------|
| Vereinsvorsitzenden  | Schießwart   |
| Stellv. Vorsitzenden | 1. Beisitzer |
| Kassenswart          | 2. Beisitzer |
| Schriftführer        | 3. Beisitzer |

- c. Ferner gehört dem Vorstand mit Stimme an:  
Der Ehrenvorsitzende. Für ihre Amtszeit auch der Hauptmann und der König, die Königin sowie der Jugendwart.
- d. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- e. Für Sonderaufgaben setzt der Vorstand Ausschüsse ein, worin der geschäftsführende Vorstand Sitz und Stimme hat.
- f. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung alle 3 Jahre im Wechsel gewählt.
  - 1. Jahr: Vereinsvorsitzender, Schießwart, 1. Beisitzer
  - 2. Jahr: Kassenwart, 2. Beisitzer
  - 3. Jahr: stellv. Vorsitzender, Schriftwart, 3. Beisitzer
 Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Es kann nur einzeln abgestimmt werden. Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag „Zettelwahl“ hat dieser Vorrang.
- g. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- h. Der Vorstand fasst in den Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- i. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit allen Rechten und Pflichten des Vorgängers zu bestellen.
- j. **Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.**

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- a. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden. Das Schießen für alle Personen wird im Schießreglement festgelegt.
- b. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch geheime Stimmzettwahl mit einfacher Mehrheit. Das Aufnahmegesuch kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- c. Nach der Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Satzung. Beginn der Mitgliedschaft ist grundsätzlich der 1. des Eintrittsmonats.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft**

- a. Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und sonstigen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Ordnung. An Festmärschen nehmen die Schützenbrüder, Schützenschwestern und die Jugendlichen nur in der vorgeschriebenen Anzugsordnung teil.
- b. Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, die Höhe des Beitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder und deren Partner sind auf Lebenszeit von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- c. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 1. Den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
  - 2. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln

3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Der Betrag kann monatlich, 1/4 jährlich, 1/2 jährlich oder jährlich im Voraus gezahlt werden.
- d. Die Mitglieder sind durch freiwilligen Dienst verpflichtet, uneigennützig zum Gelingen der Vereinsveranstaltungen sowie Instandsetzung und Unterhaltung des Vereinsheimes beizutragen.

### **§ 6 Ehren- und Schiedsausschuss**

- a. Der Ehren- und Schiedsausschuss besteht aus 5 volljährigen Mitgliedern, 1 Mitglied bis 30 Jahre, 2 Mitglieder bis 50 Jahre und 2 Mitglieder ab 50 Jahre. Sie werden auf der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Er wird durch den Vorstand einberufen.
- b. Die Aufgaben sind in einer besonderen Ordnung festgelegt.

### **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

- a. Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch den Tod
  2. durch Austritt zum Ende eines laufenden Kalendervierteljahres. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen, die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
  3. Wenn ein Mitglied trotz erfolgter mehrmaliger Mahnungen mit der Bezahlung von 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
  4. Durch Ausschluss. Dieser wird vom Vorstand nach Anhörung des Ehren- und Schiedsausschusses (§6) ausgesprochen bei ehrenrührigen Handlungen oder schweren Verstößen gegen die Satzung.
- b. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung beim Vorstand vorliegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- c. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein. Bestehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt.

### **§ 8 Tätigkeiten des Vereins**

- a. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b. Es finden in regelmäßigen Abständen Schießübungsabende statt, im Übrigen einmal im Jahr ein Hauptfest.
- c. Der Verein übernimmt gegenüber den Mitgliedern keine Leistungen für eigene Schäden.

### **§ 9 Mitgliederversammlungen**

- a. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie dienen der Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mit einer einwöchigen Frist eingeladen worden ist.
- b. Stimmberechtigt in den Versammlungen (Mitglieder- und Jahreshauptversammlung) sind die anwesenden Mitglieder.
- c. Anträge sind schriftlich einzureichen.

### **§ 10 Jahreshauptversammlung**

- a. Zu Beginn eines Jahres ist zur Jahreshauptversammlung schriftlich einzuladen. Ihr ist vorzulegen:
  1. Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr
  2. Kassenbericht
  3. Bericht der Rechnungsprüfung
- b. Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt mit gemäß § 3 der Satzung den Vorstand, gemäß § 6 der Satzung den Ehren- und Schiedsausschuss.
- c. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragt.
- d. Zu den Hauptversammlungen ist unter Angaben der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- e. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- f. Über Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Wahlen und Beschlüsse**

Bei Stimmengleichheit gelten Wahlen und Beschlüsse über Anträge als abgelehnt. Wahlen sind neu durchzuführen.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen kann nur auf einer Jahreshauptversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind beim Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich einzureichen und zusammen mit den Einladungen bekannt zu geben.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der Vorstand oder einer mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag gestellt haben. Der Auflösung des Vereins müssen  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder zustimmen. Bei Vermögensbestand ist über die Veräußerung oder Aufteilung des Vermögens mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder Beschluss zu fassen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Husum, den 25. Januar 2013

Geschäftsführender Vorstand

gez. Theodor Prenger

Horst Lütjens

Sven Dawartz

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Kassenwart

**Änderung, beschlossen am 07.09.2004**

§ 3 j. wurde neu eingefügt